



Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Str. 16
27232 Sulingen

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine Weser

Vereinfachte Flurbereinigung Heiligenloh, Verf. Nr. 2676
Az.: Ka – HA 2676

Sulingen, 22.04.2021

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In der Vereinfachten Flurbereinigung Heiligenloh, Verf.-Nr. 2676, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) unter Berücksichtigung der Änderungen festgestellt.

Gegenüber den im April 2021 ausgelegten Ergebnissen der Wertermittlung haben sich geringfügige Änderungen ergeben.

Die Wertermittlungsergebnisse unter Berücksichtigung der Änderungen liegen einen Monat nach dieser Bekanntgabe beim **Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, Raum 318** aus. Während der Dienstzeiten und nach vorheriger Absprache haben die Beteiligten die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Begründung:

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Heiligenloh wurden nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft (TG) die Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG) bei der Wertermittlung zugrunde gelegt. Die örtliche Überprüfung der Bodenschätzung erfolgte unter Leitung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (Flurbereinigungsbehörde) von einem landwirtschaftlichen Sachverständigen.

Im Vorfeld wurde mit dem Vorstand der TG und dem landwirtschaftlichen Sachverständigen ein Wertermittlungsrahmen aufgestellt. Der landwirtschaftliche Sachverständige wurde nach Anhörung des TG-Vorstandes von der Flurbereinigungsbehörde bestellt.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung und die Wertermittlungskarten haben zur Einsichtnahme vom 29.03.2021 bis zum 09.04.2021 für die Beteiligten ausgelegt und sind von Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde erläutert worden (Anhörungstermin nach § 32 FlurbG). Die Beteiligten hatten Gelegenheit, Einwendungen und Hinweise vorzubringen.

Die Einwendungen und Hinweise sind unter Beteiligung der Hinweis- / Einwanderheber und Grundstückseigentümer am 21.04.2021 örtlich überprüft worden. Die Überprüfungen führten tlw. zu geringfügigen Änderungen der Wertermittlungsergebnisse.

Die Wertermittlungsergebnisse unter Berücksichtigung der Änderungen sind Gegenstand dieser Feststellung. Nach abschließender Überprüfung aller vorgebrachten Einwendungen und Hinweise ist die Voraussetzung für die Feststellung der Wertermittlung gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewährt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

gez.
(Karger)

L.S.